

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT POSTANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

11015 Berlin

Sekretariat des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Platz der Republik 1 11011 Berlin

DATUM

Berlin, 25. November 2008

BETREFF Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

HIER Eingabe des Herrn Heinrich Wember, 86156 Augsburg, vom 7. Oktober 2008

BEZUG Ihre Schreiben vom 21. Oktober 2008, Pet 4-16-07-4500-044635 und vom 27. Oktober 2008, Pet 4-16-07-4500-044650

Nach dem vom Petenten geschilderten Sachverhalt hat er einen unerwünschten Werbeanruf mit der Aufforderung erhalten, eine kostenpflichtige Rufnummer anzuwählen, um eine angeblich für ihn hinterlegte Kurznachricht abrufen zu können. Tatsächlich war lediglich eine belanglose, nicht an den Petenten gerichtete Nachricht hinterlegt. Nachdem die von ihm aufgesuchte Polizeidienststelle seine Anzeige nicht entgegengenommen hat mit dem Argument, eine Straftat liege nicht vor, hält er es für möglich, dass der Gesetzgeber gefragt sein könnte. Er regt an, den Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB unter Berücksichtigung der Möglichkeiten neuer Medien wie dem Internet konkreter zu fassen.

Dazu nehme ich nach Beteiligung der Bundesnetzagentur wie folgt Stellung:

§ 263 StGB ist auf "neue Medien" ebenso anwendbar wie auf herkömmliche Kommunikationsmittel. Der Straftatbestand kommt auch für Konstellationen in Betracht, wie sie vom Petenten geschildert werden. In der Anwahl der gebührenpflichtigen Rufnummer könnte eine auf Täuschung beruhende, irrtumsbedingte Vermögensverfügung gesehen werden, die einen Vermögensschaden verursacht hat. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Strafbarkeit vorliegt, ist jedoch den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten vorbehalten.